

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 32/22

Rockenhausen, 04.03.2024

Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 06.06.2024 wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.06.2024	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhau- sen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Börstadt

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Börstadt	3283/1	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 5	648	1041 BV 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gemäß Gutachten handelt es sich um **Einfamilienhaus mit Nebengebäude, Hof und Garten**. Das Objekt ist überwiegend saniert und modernisiert.

Verkehrswert: 310.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden. Die erste Beschlagnahme ist am 30.11.2022 erfolgt.

Die Grenzen der §§ 74a und 85a ZVG gelten nicht mehr.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Albert
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Faubel), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig